

11. April 2016,

Eidgenössische Steuerverwaltung
Frau Karolina Morris-Yuan
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Umsetzung Motion 14.3450 Luginbühl)

Sehr geehrte Frau Morris-Yuan

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage betreffend die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen.

1. Hauptelemente der Vorlage

Die Vorlage soll die gesetzliche Grundlage schaffen, dass finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter (Bussen, Geldstrafen sowie finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck) von den Unternehmen bei der Kantonssteuer und der direkten Bundessteuer nicht mehr als geschäftsmässig begründeter Aufwand abgezogen werden können. Diese Regelung soll auch für Prozesskosten gelten, welche in Strafverfahren anfallen. Steuerlich abzugsfähig sind gemäss Vorlage einzig noch gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck. Bestechungszahlungen an Private sollen bei den Einkommens- und Gewinnsteuern nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen gelten, soweit diese Zahlungen nach Schweizer Strafrecht strafbar sind. Gleiches soll für weitere Aufwendungen gelten, die einen sachlichen Konnex zu Straftaten aufweisen.

2. Ziele der Vorlage

Die vorgeschlagene Gesetzesreform hat drei Ziele: Erstens möchte sie unterstreichen, dass strafrechtlich relevantes Geschäftsverhalten kein kaufmännisches Handeln nach Treu und Glauben sein kann und somit Bussgelder kein geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Zweitens möchte sie die Steuermoral stützen, indem sie dafür sorgt, dass Steuerpflichtige, die gesellschaftlich unerwünschte Handlungen vornehmen und durch das Justizsystem entsprechend gebüsst werden, nicht gleichzeitig durch das Steuersystem entlastet werden. Drittens soll die Reform bewirken, dass die pönale Wirkung einer Busse die betroffene Person im vollen Umfang treffen soll, was nach der Ansicht der Motionssteller nicht gegeben ist, sofern die Busse steuerlich voll abgezogen werden kann, da damit die Strafwirkung der Busse reduziert und die Busse zum Teil durch die Allgemeinheit getragen wird.

3. Rechtsstaatliche Prinzipien in der Schweiz

Das Steuerrecht wird vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beherrscht, woraus sich der Grundsatz der Wertneutralität im Steuerrecht ableitet. Verallgemeinert gesagt, ist es für das Steuerrecht unbeachtlich, ob ein steuerlich relevantes Verhalten auf moralisch verwerflicher oder gar illegaler Grundlage beruht: entscheidend sind lediglich die wirtschaftlichen Realitäten bzw. Effekte. Diese Prinzipien der Leistungsfähigkeit und Wertneutralität fordern eine rein betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise, welche unseres Erachtens nicht nur auf der Ertragsseite, sondern auch auf der Aufwandseite angewendet werden muss. Ansonsten kommt man steuerrechtlich zu einem stossenden Ergebnis, wonach Besteuerung von Unrecht als legitim zu beachten ist, der Abzug von entsprechendem Aufwand hingegen nicht.

Ferner bedarf die Verfolgung des dritten proklamierten Ziels, der Erzielung der pönalen Wirkung einer Busse, besonderer Vorsicht, weil dessen Umsetzung rechtsstaatliche Prinzipien verletzen kann. Wären Bussen steuerlich nicht mehr abzugsfähig, so könnte dies weniger zur Erhaltung der pönalen Wirkung als vielmehr zu einer Doppelbestrafung führen, welche das „ne bis in idem-Prinzip“ verletzen würde. Das bereits in einem ersten Verfahren zu einer Busse verurteilte Unternehmen wird nun in einem zweiten Schritt – aber in der gleichen Sache – zwecks Strafverwirklichung mit der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit bestraft.

4. Finanzielle Sanktionen gegen Unternehmen in verschiedenen Ländern

Finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter haben in der heutigen globalen Wirtschaft eine stark zunehmende Bedeutung. Gewisse Staaten haben Sanktionen gegen Unternehmen als bedeutende staatliche Einnahmequelle entdeckt. So haben die USA von Unternehmen seit dem Jahr 2009 insgesamt deutlich über 23 Mrd. Dollar erstritten (NZZ am Sonntag vom 3.4.2016 S. 31). Dabei gehen die US-Staatsanwälte mit nach schweizerischem Rechtsverständnis kaum vereinbarten Methoden vor. Auch bei der Bestimmung der Bussenhöhe wendet das US-Recht Verfahrensgrundsätze an, die mit den rechtsstaatlichen Prinzipien der Schweiz nicht vereinbar sind. Beispielsweise untersuchte das US Department of Justice (DOJ) bei der Bussenerteilung im Rahmen des Bankenstreits, weder von Amtes wegen den Sachverhalt noch passte es die Höhe einer Busse dem Verschulden des Unternehmens an. Auch ging das DOJ dabei weder von der Unschuldsvermutung aus, noch erlaubte es eine gerichtliche Überprüfung der ausgesprochenen DOJ-Busse.

Um für die Geschäftstätigkeit hinderliche, langwierige Gerichtsverfahren zu vermeiden, sind viele Unternehmen bereit, Vergleiche einzugehen und dabei namhafte Geldsummen als Strafzahlungen zu leisten, die im Schweizer Recht umfangmässig kaum möglich wären. Gewisse Staaten gehen dabei hauptsächlich gegen ausländische Konzerne vor, was zumindest den Verdacht erweckt, dass neben den rechtsstaatlichen und finanziellen auch protektionistische Aspekte im Strafverfahren von Bedeutung sind. Insgesamt kann festgehalten werden, dass in vielen Ländern finanzielle Sanktionen gegen Unternehmen unterschiedliche Gründe haben können und dabei sowohl verfahrensrechtlich wie auch punkto Bussenhöhe Schweizer Rechtsmassstäbe häufig nicht eingehalten werden. Die Zahlungen können teilweise auch als Gebühr für den Zugang zu gewissen Märkten oder als zusätzliche Steuer angesehen werden.

5. Position SwissHoldings zur Nichtabzugsfähigkeit finanzieller Sanktionen

Hauptantrag von SwissHoldings ist, die vorgeschlagene steuerliche Nichtabzugsfähigkeit finanzieller Sanktionen und der damit verbundenen Prozesskosten abzulehnen (Antwort auf Frage 1). Die Nichtabzugsfähigkeit hätte schwerwiegende Eingriffe in steuerrechtliche sowie allgemeine rechtsstaatliche Prinzipien der Schweiz zur Folge, würde die steuerliche Sanktionierung von Schweizer Unternehmen für Bussen aus rechtsstaatlich fragwürdigen Verfahren ermöglichen und damit das finanzielle Risiko der Geschäftstätigkeit von Schweizer Unternehmen im Ausland erhöhen. Ausländische Bussen von der Abzugsfähigkeit ausschliessen, würde Unternehmen zweifach benachteiligen. Denn einerseits haben die Unternehmen im Bussenverfahren, das zeitweilig auch politische Komponenten beinhalten kann, teilweise nur beschränkt die Möglichkeit, sich rechtsstaatlich zu wehren. Andererseits werden die Unternehmen durch die Unterbindung der Abzugsfähigkeit finanziell noch bedeutender getroffen.

Im Juli 2014 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bussen ein Urteil gefällt (Geschäftsnummer: SB.2014.00011). Dabei hat das Gericht die Abzugsfähigkeit bejaht. Der Fall ist derzeit beim Bundesgericht hängig. Das Bundesgericht hat bisher zur Abzugsfähigkeit solcher finanzieller Sanktionen durch juristische Personen kein Urteil gefällt und hatte damit noch keine Möglichkeit eine bundesgerichtliche Praxis zu schaffen. SwissHoldings ist daher eventualiter der Ansicht, dass die Umsetzung der Motion 14.3450 von Ständerat Luginbühl bis zur Veröffentlichung der Urteilsbegründung des Bundesgerichts zum vorerwähnten Sachverhalt sistiert werden sollte. Sollte das Bundesgericht eine sachgerechte Regelung zur Abzugsfähigkeit von Bussen finden, kann auf eine zusätzliche explizite Regelung verzichtet werden.

Sollte der Bundesrat nicht abwarten wollen und eine Regelung zur steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit finanzieller Sanktionen vorlegen, plädiert SwissHoldings sub-eventualiter dafür, an die Nichtabzugsfähigkeit ausländischer Bussen hohe Hürden zu stellen. Ausländische Bussen sollten nur dann von einem Steuerabzug bei der direkten Bundessteuer und der Kantonssteuer ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen des ausländischen Verfahrens sämtliche wichtigen Verfahrensgrundsätze des Schweizer Rechts eingehalten wurden.

6. Position SwissHoldings zur steuerlichen Abzugsfähigkeit gewinnabschöpfender Sanktionen ohne Strafcharakter

SwissHoldings unterstützt die Position des Bundesrats, dass gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck steuerlich abzugsfähig sind (Frage 2). Allerdings sind wir der Meinung, dass der Bundesrat auch diesen Teil der Vorlage bis zum Vorliegen der Urteilsbegründung zum oben erwähnten Sachverhalt (siehe Ziff. 5) sistieren sollte.

7. Position SwissHoldings zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden

SwissHoldings ist der Ansicht, dass dieser Teil der Vorlage (Frage 3) bis zum Vorliegen der Urteilsbegründung zum oben erwähnten Sachverhalt (siehe Ziff. 5) sistieren sollte.

8. Position SwissHoldings zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private

SwissHoldings unterstützt die Position des Bundesrats, dass Bestechungsgelder an Private dann steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden sollten, soweit die Privatbestechung inskünftig nach Schweizer Strafrecht strafbar sein wird (Frage 4). Allerdings sind wir auch hier der Ansicht, dass der Bundesrat diesen Teil der Vorlage bis zum Vorliegen der Urteilsbegründung zum oben erwähnten Sachverhalt sistieren sollte und an Urteile ausländischer Gerichte hohe Anforderungen stellen sollte (siehe Ziff. 5).

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Christian Stiefel
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Martin Hess
Dipl. Steuerexperte

Cc SH-Vorstand
Geschäftsstelle
